



Besondere Entgeltordnung für die Nutzung der FEIN Halle (Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs

vom 19.03.2014

I. Vorbemerkung

Für die Überlassung der FEIN Halle und den darin enthaltenen Betriebsvorrichtungen, sowie den sonstigen Serviceleistungen die im Rahmen der Nutzung der verschiedenen Räume erbracht werden, erhebt die Stadt Benutzungsentgelte (**Betrieb gewerblicher Art**).

Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.

Eine Übungszeiteinheit (**ÜZE**) beträgt **60 Minuten**.
Die FEIN Halle gliedert sich in **3 Übungseinheiten (ÜE)**.

II. Höhe der Benutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelt für den Vereinsübungs- und Wettkampfbetrieb

Für die Benutzung der Halle werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt (diese werden nach den gültigen Belegungsplänen und nicht nach der tatsächlichen Belegung berechnet):

Benutzungsentgelte werden **je ÜE pro ÜZE** erhoben. Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

Städtische Vereine und Vereinigungen: **3 € pro Übungseinheit (ÜE) und Übungszeiteinheit (ÜZE)**

Nichtstädtische Vereine und Vereinigungen: **6 € pro Übungseinheit (ÜE) und Übungszeiteinheit (ÜZE)**

2. Nur Nutzung von Umkleide- und Duschräumen

Städtische Sportvereine, deren Übungs- und Wettkampfbetrieb im Freien stattfindet und die städtische Umkleide- und Duschräume benützen, beteiligen sich pauschal mit **5,00 € pro Tag** an den Benutzungsentgelten

3. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die vorgenannten Beträge gemäß den Ziffern 1 und 2 verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Veranstaltungen außerhalb des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs

Für Veranstaltungen außerhalb des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs gilt die Entgeltordnung für die städtischen Hallen (Sport- und Mehrzweckhallen), Ziff. II.3, II.4 und III.

III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.